

Eignungsprüfungen

Stand: November 2018

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass die Eignungsprüfungen nur einmal im Jahr durchgeführt werden. Des Weiteren sagt eine bestandene Eignungsprüfung nichts darüber aus, ob Sie einen Studienplatz erhalten. Sie bildet lediglich die Voraussetzung dafür, dass Sie nach Erhalt eines Studienplatzes das Studium auch beginnen können. Eine zusätzliche Bewerbung für einen Studienplatz ist erforderlich! Die Bescheinigung über eine bestandene Eignungsprüfung ist bei der Einschreibung vorzulegen.

Grundlegende Informationen

Dieses Merkblatt informiert darüber, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten als Studienvoraussetzungen in den Bereichen Sport, Kunst, Musik und Theater erforderlich sind und bei einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen. Weiterhin gibt diese Broschüre Auskunft darüber, wann Sie sich für eine bestimmte Eignungsprüfung anmelden müssen und wann diese stattfindet.

Für aktuelle Informationen sowie Hinweise zu den Durchführungsterminen der Eignungsprüfungen schauen Sie bitte unter:

www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Beachten Sie bitte, dass sich für ein Studium an der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen nur bewerben kann, wer eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt. Dabei benötigen Sie im Regelfall für eine Zulassung zu einem Lehramts-Studiengang die allgemeine Hochschulreife (z. B. Abitur). Für eine Zulassung zu einem Bachelorstudiengang benötigen Sie im Regelfall die allgemeine Hochschulreife oder die allgemeine Fachhochschulreife. Über andere Formen der Hochschulzugangsvoraussetzung informieren Sie sich bitte unter: www.uni-giessen.de/studium/voraussetzungen

Die Regelungen zu den Eignungsprüfungen in den einzelnen Fächern sind z. T. sehr unterschiedlich. Sie sind jeweils in den Prüfungsordnungen der Studiengänge zu finden (www.uni-giessen.de/mug/7/index.html).

Allgemein gilt:

Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung muss bei der Einschreibung vorgewiesen und kann nicht nachgereicht werden. Weiterhin besteht bei einigen der Eignungsprüfungen die Möglichkeit, dass die Prüfung nur unter Vorbehalt bestanden wird. Dies tritt ein, wenn Ihre Leistungen nicht zum vorbehaltlosen Bestehen der Eignungsprüfung gereicht haben, jedoch noch in festgelegten Grenzen liegen, und zu erwarten ist, dass Sie sich die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten dazu innerhalb eines Jahres noch aneignen können. Bitte erkundigen Sie sich dazu direkt am zuständigen Fachbereich. Grundsätzlich wird empfohlen, sich zusätzlich auch auf den Internetseiten der jeweiligen Institute zu informieren.

Inhaltsverzeichnis

Unterrichtsfach Sport (Lehrämter L2, L3, BBB)	3
Unterrichtsfach Musik (Lehrämter L1, L2, L3, L5)	7
Musikpädagogik und Musikwissenschaften (Bachelor)	11
Angewandte Musikwissenschaft und Kombinationsstudiengänge (Master).....	13
Musikwissenschaft als Nebenfach in Kombinationsstudiengängen (Master)	15
Unterrichtsfach Kunst (Lehrämter L2, L5) und Kunstpädagogik (Bachelor).....	16
Unterrichtsfach Kunst (Lehramt L3)	19
Kunstpädagogik (Master)	22
Angewandte Theaterwissenschaft (Bachelor).....	23
Angewandte Theaterwissenschaft (Master)	25
Choreographie und Performance (Master)	27

Unterrichtsfach Sport (Lehrämter L2, L3, B.Ed. „Berufliche und Betriebliche Bildung“) – Sportmotorische Eignungsprüfung

Im Folgenden werden die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben, welche während der sportmotorischen Eignungsprüfung für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und B.Ed. „Berufliche und Betriebliche Bildung“) nachgewiesen werden müssen. Die sportmotorische Eignungsprüfung wird geregelt über die Satzung, welche Sie im MUG (Mitteilungen der Universität Gießen) finden:

www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html/8_01_00_9

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft:

www.uni-giessen.de/fbz/fb06/sport/stud_int/lehramt/eignung

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach weiterem Unterrichtsfach (Studienfach) eventuell sprachliche Studienvoraussetzungen erfüllen oder eine weitere Eignungsprüfung ablegen müssen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu unter:

www.uni-giessen.de/studium/voraussetzungen

Wer muss eine sportmotorische Eignungsprüfung ableisten?

Die sportmotorische Eignungsprüfung müssen all diejenigen bestehen, die das Unterrichtsfach Sport in den Lehramts-Studiengängen L2, L3 oder im Bachelorstudiengang „Betriebliche und Berufliche Bildung“ studieren möchten.

Studienbewerber/innen, die in der Abiturphase (4 Halbjahre) das **Leistungsfach Sport** (mit mindestens 5 Wochenstunden) belegt und dieses mindestens mit der mittleren Bewertung von 11 Punkte (Note 2) abgeschlossen haben, können unter Einreichung eines beglaubigten Abiturzeugnisses diese erbrachte Leistung als Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) anerkennen lassen. Dies muss bei der zuständigen Prüfungskommission beantragt werden. Bitte erkundigen Sie sich auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft.

Für Studienbewerber/innen, die **an einer anderen deutschen Hochschule** bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der **sportmotorischen Eignungsprüfung** gleichwertige Prüfung **erfolgreich abgelegt** haben, entfällt die Eignungsprüfung, sofern deren Gleichwertigkeit anerkannt wird.

Studienbewerber/innen, die zuvor **an einer anderen Hochschule** das Fach Sportwissenschaft/Sport **studiert** haben, bei der für die Aufnahme des Studiums eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war, müssen ihre sportliche Eignung nachweisen, auch wenn sie in ein höheres Semester einsteigen möchten. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der/die Studienbewerber/in den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der/die Studienbewerber/in von der sportmotorischen Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden.

Die **Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung trifft der Vorsitz der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers / der Studienbewerberin**. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem/der Studienbewerber/in vorzulegen.

Sie sollten sich frühzeitig um eine Anerkennung Ihrer an einer anderen deutschen Hochschule geleisteten sportmotorischen Eignungsprüfung bzw. Ihrer an einer Hochschule erbrachten Leistungen bemühen, um die Anmeldung für die sportmotorische Eignungsprüfung an der JLU Gießen nicht zu verpassen, falls Ihre erbrachten Leistungen nicht anerkannt werden können. Wie Sie die Anerkennung Ihrer sportmotorischen Eignungsprüfung beantragen können, ist auf folgender Internetseite beschrieben: www.uni-giessen.de/fbz/fb06/sport/stud_int/lehramt/eignung

Für die Bearbeitung von Anerkennungsanträgen wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Bitte reichen Sie mit Ihren Unterlagen auch eine Kopie des Kontoauszugs ein, aus dem die Einzahlung des Betrags hervorgeht.

Eine sportmotorische Eignungsprüfung ist im Bachelor **„Bewegung und Gesundheit“** und in den Studiengängen Lehramt für Grundschulen (L1) und Lehramt an Förderschulen (L5) derzeit nicht erforderlich. Allerdings muss für die Sporttauglichkeit durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis nachgewiesen werden. Von den Studierenden wird zudem erwartet, dass sie über gute sportmotorische Fähigkeiten verfügen und eine große Begeisterung für Sport und Bewegung mitbringen.

Anmeldung und Termin

Zur sportmotorischen Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Wintersemesters voraussichtlich erwirbt,
2. ein ärztliches Attest vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass der/die Bewerber/in sporttauglich ist. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bitte verwenden Sie das Formular des Fachbereichs 06 (Sportwissenschaft) für die Sportgesundheitsuntersuchung. Atteste auf anderen Vordrucken können zurückgewiesen werden. Sie finden das Formular unter www.uni-giessen.de/fbz/fb06/sport/stud_int/lehramt/eignung
3. eine Anmeldegebühr von 20,00 € auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen überwiesen hat.

Der **Antrag** ist in der Zeit ab **April** des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, zu stellen. Das Ende der Anmeldefrist wird auf der Webseite des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Als rechtzeitige Anmeldung gilt der Eingang der Unterlagen an der JLU Gießen.

Dem Antrag sind zwei Passbilder (mit Name und Vorname auf der Rückseite), das ärztliche Attest (Sportgesundheitsprüfung), eine Kopie des Kontoauszugs aus dem die Überweisung der Anmeldegebühr hervorgeht, sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.

Für den Antrag auf Zulassung zur sportmotorischen Eignungsprüfung ist das Anmeldeformular zu verwenden, welches Sie im Internet finden unter www.uni-giessen.de/fbz/fb06/sport/stud_int/lehramt/eignung

Die Teilnahme an der sportmotorischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

Die Anmeldegebühr wird auch bei Nichtantritt der Prüfung nicht zurückerstattet.

Ablauf und Anforderungen der Prüfung

Die sportmotorische Eignungsprüfung wird ein Mal im Jahr im jeweiligen Sommersemester durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang im Institut für Sportwissenschaft und auf der Webseite des Instituts für Sportwissenschaft sowie auf folgender Internetseite bekannt gegeben:

www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Zu der Prüfung mitzunehmen sind ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis bzw. Reisepass oder äquivalent) und natürlich geeignete Sportbekleidung.

Die sportmotorische Eignungsprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen der folgenden Bereiche:

1. **Ausdauer**
2. **Kraftausdauer**
3. **Schnellkraft**
4. **Koordination unter Präzisionsanforderungen**
5. **Koordination unter Zeitdruck**
6. **Koordination unter erhöhter muskulärer Beanspruchung**

Jedem Bereich sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet. **Zum Bestehen** der Eignungsprüfung ohne Vorbehalt **müssen alle Teilprüfungen bestanden werden**. Die genauen Anforderungsgrenzen (Minimalanforderungen) und Beschreibungen der einzelnen Teilprüfungen sind der Anlage 1 der Ordnung der Eignungsprüfung für Lehramter beschrieben. Diese und weitere wichtige Dateien mit Informationen sowie **Demonstrationsvideos** finden Sie unter: www.uni-giessen.de/fbz/fb06/sport/stud_int/lehramt/eignung

– Anforderungen (Erstgrenzen) –
männlich weiblich

1. Ausdauer 3000 m Bahnlauf	13:25 min	15:16 min
2. Kraftausdauer 2.1 Schwimmen (100 m Freistil) 2.2 Klimmzughang	2:00 min 35 s	2:10 min 20 s
3. Schnellkraft 3.1 Jump & Reach 3.2 Medizinballwurf	50 cm 9,50 m	38 cm 6 m
4. Koordination unter Präzisionsanforderungen Bewegungsformen zur Musik	Aufgabe erfüllt	
5. Koordination unter Zeitdruck Wiener Koordinationsparcours	35 Sek.	38 Sek.
6. Koordination unter erhöhter muskulärer Beanspruchung Schwingen im Querstütz	Aufgabe erfüllt	

Bei der sportmotorischen Eignungsprüfung besteht die Möglichkeit, dass sie nur unter Vorbehalt bestanden wird. Welche Anforderungsgrenzen hierzu gelten, ist in der *Anlage 3 der Ordnung über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten für das Studium im Fach Sport* festgelegt. Auch diese Ordnung finden Sie auf der oben genannten Internetseite.

Die **Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn** Sie in einer der Teilübungen zu Ausdauer, Kraftausdauer, Schnellkraft oder Koordination unter Zeitdruck lediglich Mindestleistungen – wie sie unten erläutert sind – erzielt und alle anderen Teilprüfungen bestanden haben.

– Minimalanforderungen –
(Zweitgrenzen)

männlich weiblich

1. Ausdauer 3000 m Bahnlauf	14:05 min	16:01 min
2. Kraftausdauer 2.1 Schwimmen (100 m Freistil) 2.2 Klimmzughang	2:08 min 32 s	2:20 min 18 s
3. Schnellkraft 3.1 Jump & Reach 3.2 Medizinballwurf	45 cm 8,60 m	34 cm 5,5 m
4. Koordination unter Präzisionsanforderungen Bewegungsformen zur Musik	Aufgabe erfüllt	
5. Koordination unter Zeitdruck Wiener Koordinationsparcours	38 Sek.	42 Sek.
6. Koordination unter erhöhter muskulärer Beanspruchung Schwingen im Querstütz	Aufgabe erfüllt	

Wird die sportmotorische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt auch die Einschreibung für das Fach Sport nur unter Vorbehalt. Die vollständigen Leistungen müssen bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden. Können die fehlenden Leistungen nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden, erlischt die Einschreibung für das Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen sowie im Bachelor „Berufliche und Betriebliche Bildung“ zum Ende des 2. Fachsemesters. Das Fach kann dann nicht weiter studiert werden.

Der Nachweis der vollständigen Leistungen wird durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der sportmotorischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfung in der die erbrachten Leistungen lediglich zum Bestehen unter Vorbehalt reichen. Die Anmeldung zu der Ergänzungsprüfung erfolgt ebenfalls anhand des oben genannten Anmeldeformulars.

Verpassen der sportmotorischen Eignungsprüfung

Verpassen Sie die Sporteignungsprüfung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen, kann sie nicht nachgeholt werden.

Verpassen Sie die sportmotorische Eignungsprüfung aus Gründen, die von Ihnen nicht zu vertreten sind, kann bei Bedarf eine Nachprüfung durchgeführt werden. Um zu einer Nachprüfung zugelassen zu werden, muss dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitz der Prüfungskommission.

Gleiches gilt für das Versäumnis einzelner Teilprüfungen.

Gültigkeit der Bescheinigung der sportmotorischen Eignung

Die Bescheinigung hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die sportmotorische Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Studienbewerber/in in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat und diese vom Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt wurde. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der sportmotorischen Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

Unterrichtsfach Musik (Lehrämter L1, L2, L3, L5) – Musikeignungsprüfung

Im Folgenden werden die musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Musik (L1, L2, L3 und L5) beschrieben, welche während der Musikeignungsprüfung nachgewiesen werden müssen. Die Musikeignungsprüfung wird geregelt über die Satzung.

All diese und weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung.

Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, vor der Prüfung mit den zuständigen Instrumental- bzw. Gesanglehrerinnen und -lehrern und den Veranstaltungsleiterinnen und -leitern der Kurse Gehörbildung und Allgemeine Musiklehre Kontakt aufzunehmen, um sich beraten zu lassen. Die Kontaktdaten finden Sie in der Rubrik Lehrende (www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Lehrende) bzw. über das Sekretariat (www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Kontakt/Sekretariate).

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach weiterem Unterrichtsfach (Studienfach) eventuell sprachliche Studienvoraussetzungen erfüllen oder eine weitere Eignungsprüfung ablegen müssen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu unter: www.uni-giessen.de/studium/voraussetzungen

Wer muss die Musikeignungsprüfung ableisten?

Die Musikeignungsprüfung muss ablegen, wer sich für das Studium des Unterrichtsfachs Musik in den Lehramtsstudiengängen L1, L2, L3 und L5 bewerben möchte. Für das Studium der Hauptfächer „Musikpädagogik“ und „Musikwissenschaft“, sowie für die Ein-Fach-Bachelor „Musikpädagogik“ und „Musikwissenschaft“ ist auch eine Eignungsprüfung abzulegen. Diese Prüfung unterscheidet sich von der Prüfung für die Lehramtsstudiengänge und wird unten gesondert beschrieben.

Für Studienbewerber/innen, die an einer **anderen deutschen Hochschule** bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der **Musikeignungsprüfung** gleichwertige Prüfung für L1, L2, L3 oder L5 **erfolgreich abgelegt** haben, entfällt die Musikeignungsprüfung, sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird.

Studienbewerber/innen, die zuvor an einer **anderen Hochschule** das Fach Musik ohne Eignungsprüfung **studiert** haben, müssen auch ihre musikalische Eignung nachweisen, wenn sie in ein höheres Semester einsteigen möchten. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Musikeignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden.

Die **Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung trifft der Vorsitz der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin**. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem/der Studienbewerber/in vorzulegen.

Bitte bemühen Sie sich frühzeitig um die Anerkennung der von Ihnen an einer anderen deutschen Hochschule geleisteten Musikeignungsprüfung bzw. Ihrer an einer Hochschule erbrachten Leistungen, um nicht im Falle keiner Anerkennung die Anmeldung für die Musikeignungsprüfung an der JLU Gießen zu verpassen. Bitte wenden Sie sich bezüglich der Anerkennung an das Sekretariat des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik (zuständige Sekretärin ist Frau Gerlach): www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Kontakt/Sekretariate

Anmeldung zur Musikeignungsprüfung

Den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird.

Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Präsidenten der JLU mit dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen. Dem Antrag sind ein Passbild (Name und Vorname auf der Rückseite) sowie ein als Standardbrief frankierter und an den/die Bewerber/in adressierter Briefumschlag beizufügen.

Bitte verwenden Sie für den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung das Anmeldeformular, welches Sie im Internet finden unter: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung

Die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

Ablauf und Anforderungen der Prüfung

Die Musikeignungsprüfung wird ein Mal im Jahr gegen Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters durchgeführt.

Zu der Prüfung mitzubringen ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis).

Die Musikeignungsprüfung umfasst mehrere Teilprüfungen:

1. Musiktheorie

- a) Allgemeine Musiklehre (Klausur, 90 Min.)
- b) Musikhören (Hörtest, 45 Min.)

2. Musikpraxis

A Hauptfach

Hauptfach Instrument (Vortrag, max. 10 Min.)

oder

Hauptfach Gesang (Vortrag, max. 10 Min.)

B Nebenfach

Stimmeignungsprüfung bei Hauptfach Instrument (Vortrag, max. 5 Min.)

oder

Instrumentalspielprüfung (Harmonieinstrument) bei Hauptfach Gesang (Vortrag, max. 5 Min.)

3. Fachgespräch (max. 10 Min.)

Die Leistungsanforderungen sind nach den Erfordernissen der einzelnen Studiengänge differenziert.

Die Inhalte der Musikeignungsprüfung sind festgelegt durch die Anlage 1 der Musikeignungsprüfungsordnung (www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html) und werden im Folgenden wiedergegeben.

Inhalte und Leistungsanforderungen (siehe auch Anlage 1 der Ordnung Musikeignungsprüfung)

Die Leistungsanforderungen sind nach den Erfordernissen der einzelnen Studiengänge differenziert.

1. Musiktheorie

- a) *Allgemeine Musiklehre (Klausur) Basiskenntnisse: Notenlehre, Rhythmus, Intervalle, Skalen, Akkorde, Kadenz und Funktionen.*
- b) *Musikhören (Hörtest) Basiskenntnisse: Stufen der Dur- und Molltonleitern, Intervalle, kurze tonale Tonfolgen, einfache Melodien und Rhythmen, Akkorde.*

2. Musikpraxis

Zur Prüfung im Hauptfach zugelassen sind Gesang und alle im derzeitigen Musikleben üblichen Instrumente, deren Unterricht angeboten werden kann.

a) Hauptfach Instrument (Vortrag)

Bewerber spielen auf dem Instrument vor, das sie im Studium als Hauptinstrument belegen. Für das L1-Studium (Grundschule) kann auf einem Melodieinstrument vorgetragen werden, die Ausbildung erfolgt jedoch auf einem Harmonieinstrument. Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und spielerische Kompetenz des Bewerbers dokumentieren sollen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- 2 Stücke aus verschiedenen Genres (z. B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop, nach vorheriger Absprache auch aus anderen Kulturen)

oder

- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein)

oder

- eine Komposition und eine Improvisation.

Für das Hauptfach Schlagzeug ist die Kombination mit Snaredrum (kleine Trommel), Drumset, Mallets verbindlich. Vorzutragen sind:

- Snaredrum: 1) ein Rudiment-Solo, 2) eine klassische Etüde und 3) eine rhythmische Leseübung eigener Wahl
- Mallets (Marimba/Xylophon/Vibraphon): 1) ein Vortragsstück, eine Etüde oder eine Orchesterstelle eigener Wahl sowie 2) verschiedene Durtonleitern auf- und absteigend.
- Drumset: 1) ein ausnotiertes Stück eigener Wahl aus den Bereichen Jazz, Pop/Rock/Funk oder Bossa Nova/Latin sowie 2) eine genrespezifische Improvisation im Frage-Antwort-Muster 4 Takte Rhythmus und 4 Takte Fill/Solo.

Für das Hauptfach Blockflöte ist das Spiel auf zwei Instrumenten in verschiedenen Lagen (z. B. Sopran- und Altblockflöte) verpflichtend.

b) Hauptfach Gesang (Vortrag)

Vorzutragen sind zwei Stücke eigener Wahl, welche die musikalische Vielseitigkeit und stimmliche Kompetenz des Bewerbers dokumentieren sollen. Eines der beiden Stücke ist auswendig vorzutragen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- 2 begleitete Stücke verschiedener Genres (z.B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Musical, Jazz, Rock oder Pop)

oder

- 2 begleitete Stücke aus der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein).

Zusätzlich zu den begleiteten Stücken sind ein unbegleitetes/r sowie ein selbst begleitetes/r Lied/Song vorzutragen und sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vorbereitet sein.

c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument

Die Stimmeignungsprüfung ist für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument Pflicht. Vorzutragen sind ein unbegleitetes/r sowie ein selbst begleitetes/r Lied/Song. Außerdem sollte ein kurzer Sprechtext (Ausschnitt eines Gedichts oder Prosatextes in deutscher Sprache) vorbereitet sein.

d) Instrumentalspielprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Gesang

Die Instrumentalspielprüfung auf einem Harmonieinstrument ist für alle Bewerber mit Hauptfach Gesang Pflicht. Vorzutragen sind zwei leichte Stücke.

Folgende Kombinationen sind möglich:

- 2 Stücke aus verschiedenen Genres (z.B. ein Stück aus dem Bereich der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik und ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop, nach vorheriger Absprache auch aus anderen Kulturen)

oder

- 2 Stücke aus verschiedenen Epochen der westlichen Kunstmusik / Neuen Musik (die Stücke müssen stilistisch deutlich unterschiedlich sein)

oder

- eine Komposition und eine Improvisation.

3. Fachgespräch

Im Mittelpunkt des Fachgesprächs steht das fachliche Wissen über die gespielte Literatur, die inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und die Reflexion der beruflichen Vorstellungen. Das Fachgespräch kann auf Beschluss der Prüfungskommission entfallen.

Die Musikeignungsprüfung ist **bestanden**, wenn in allen Teilprüfungen die Anforderungen wie in Anlage 1 beschrieben erfüllt wurden. Sie können sich bei Erhalt eines Studienplatzes **ohne Vorbehalt** immatrikulieren.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Musikeignungsprüfung nur **unter Vorbehalt bestanden** wird. Welche Anforderungsgrenzen hierzu gelten, ist in Anlage 3 der Musikeignungsprüfungsordnung beschrieben (im Internet unter: www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html). Bitte erkundigen Sie sich hierzu am Institut.

Wird die Musikeignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Musik unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der musikalischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen zum Ende des zweiten Fachsemesters. Das Fach kann dann nicht weiter studiert werden.

Die fehlenden Leistungen werden durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der Musikeignungsprüfung oder im Rahmen von Moduleleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen Ihre Leistungen nicht zu einem vorbehaltlosen Bestehen gereicht haben. Zu der Ergänzungsprüfung müssen Sie sich mittels des oben beschriebenen Formulars zu der genannten Frist anmelden.

Verpassen der Musikeignungsprüfung

Verpassen Sie die Musikeignungsprüfung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen, kann sie nicht nachgeholt werden.

Verpassen Sie die Musikeignungsprüfung aus Gründen, die von Ihnen nicht zu vertreten sind, kann bei Bedarf eine Nachprüfung durchgeführt werden. Um zu einer Nachprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragen und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft machen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Gleiches gilt für das Versäumnis einzelner Teilprüfungen.

Nichtbestehen der Musikeignungsprüfung

Die Musikeignungsprüfung darf einmal wiederholt werden. Wurden Sie unter Vorbehalt zum Studium zugelassen und haben das Studium angetreten, kann nur die Ergänzungsprüfung (s.o.) abgelegt werden. Die komplette Eignungsprüfung kann in diesem Fall nicht wiederholt werden.

Gültigkeit der Bescheinigung der Musikeignungsprüfung

Die Bescheinigung hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Musikeignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihren Wehrdienst nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

Musikpädagogik und Musikwissenschaft (als Ein-Fach-Bachelor und als Hauptfach in Kombinations-Bachelorstudiengängen) – Musikeignungsprüfung (Bachelor)

Im Folgenden beschriebene musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen vorgewiesen werden, um Musikpädagogik oder/und Musikwissenschaften als Ein-Fach-Bachelor oder als erstes oder zweites Hauptfach innerhalb der Studiengänge „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ und „Sprache, Literatur und Kultur“ in Kombination mit anderen Studienfächern beginnen zu können.

All diese und weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Fachbereichs 03 Musikwissenschaft und Musikpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung.

Bitte beachten Sie, dass für Musikpädagogik und Musikwissenschaft sowohl als Ein-Fach-Bachelor als auch als erstes oder zweites Hauptfach innerhalb der Studiengänge „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ und „Sprache, Literatur und Kultur“ außerdem der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters erbracht werden muss. Informationen hierzu finden Sie auf folgender Internetseite:

www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Wer muss die Musikeignungsprüfung (Bachelor) ableisten?

Die Musikeignungsprüfung (Bachelor) muss ablegen, wer sich für das Studium der Hauptfächer Musikwissenschaft oder Musikpädagogik in den Kombinationsstudiengängen „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ oder „Sprache, Literatur, Kultur“ oder für die Ein-Fach-Bachelor Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik bewerben möchte.

Anmeldung und Zulassung zur Musikeignungsprüfung

Den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung (Bachelor) kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Studierendensekretariat zu stellen.

Für den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung (Bachelor) verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, welches Sie auf folgender Internetseite finden:

www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung

Die genauen Prüfungsbedingungen der Eignungsprüfung werden Ihnen nach Ihrer Bewerbung mitgeteilt. Die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

Ablauf und Anforderungen der Musikeignungsprüfung (Bachelor)

Die Musikeignungsprüfung wird ein Mal im Jahr im Verlauf des Sommersemesters durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei der Eignungsprüfung werden Merkmale wie das Vermögen des musikalischen Verstehens, die Fertigkeit, grundlegende musikalische Ereignisse zu beschreiben, die Fähigkeit zum differenzierten Hören sowie fachspezifische Grundkenntnisse und Erfahrungen in unterschiedlichen Musikbereichen berücksichtigt.

Die Eignungsprüfung für Musikwissenschaft und Musikpädagogik wird in drei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung reicht die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe ein. Den zweiten Abschnitt der Prüfung bildet eine Klausur, den dritten ein Fachgespräch. Nach der Anmeldung (bis 15.5.) müssen Sie (bis 30.5.) folgende Unterlagen beim Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik einreichen:

1. eine Kurzvita
2. eine Mappe, die
 - a) zwei selbst verfasste Texte enthalten muss:
 - einen Essay unter der Überschrift: „Schildern Sie aus Ihrer Sicht Inhalte und Erkenntnisinteressen des Faches Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik und nehmen Sie dazu Stellung“
 - einen Kommentar zu einem selbst gewählten musikbezogenen Quellentext (Quellentext beilegen!)

- b) außerdem folgende Unterlagen enthalten kann (die Liste dient als Anregung; die Bewerberin / der Bewerber kann auch weitere/andere Unterlagen einreichen):
- selbsterstellte Publikationen (z. B. Konzertkritiken, Zeitschriftenbeiträge, Websites etc.)
 - eigene Kompositionen und Bearbeitungen bzw. CDs mit Aufnahmen eigener Interpretationen sowie der eigenen Band (nur bei nachweislich maßgeblicher Beteiligung am Songwriting; keine reinen Coverbands) mit einem schriftlichen Kommentar; bitte kein Presseinfo
3. eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere, dass ich die in der Mappe vorgelegten Arbeiten selbst erstellt habe."
4. gegebenenfalls Gutachten und Belege zum musikbezogenen Werdegang (z.B. Bescheinigung des Instrumentallehrers / der Musikschule über Unterrichtsdauer und erreichtes Niveau, Zeugnisse über den Gewinn von Wettbewerben; vorherige, möglicherweise nicht abgeschlossene musikbezogene Studiengänge; Praktika in musikbezogenen (Aus-)Bildungsbereichen; Aktivitäten in musikbezogenen Verbänden, Vereinen, Gruppierungen etc.)

Werden die eingereichten Unterlagen als bestanden bewertet, so werden Sie zur Teilnahme an einer Klausur eingeladen. Die Klausur dauert zwei Stunden. Sie findet für alle Bewerber/innen eines Zulassungstermins zur gleichen Zeit statt. In der Klausur soll die Bewerberin / der Bewerber zeigen, dass sie/er sich zu einem kurzen, vom Tonträger vorgespielten Musikstück schriftlich äußern kann. Dabei geht es nicht um musikhistorische Kenntnisse, sondern um die Fähigkeit, spontan und unter Zeitdruck unbekannte Musik einzuordnen und auf begründete Weise zu charakterisieren.

Wird die Klausur als bestanden bewertet, werden Sie zu einem Fachgespräch eingeladen, in dem die Sie Ihre Vorerfahrungen und Vorkenntnisse mit Musik und ihren Kontexten demonstrieren. Das Gespräch kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Als Einzelprüfung dauert es in der Regel eine halbe Stunde; bei Gruppenprüfungen sind die Größe der Gruppe und die Dauer der Prüfung so zu bemessen, dass die individuelle Beurteilung der Befähigung jeder Bewerberin / jedes Bewerbers gesichert ist.

Von dem Fachgespräch ist abzusehen, wenn die beiden Prüfer/innen, die die Klausur bewerten, übereinstimmend feststellen, dass die erforderliche Befähigung bereits durch die Leistungen im ersten Abschnitt der Eignungsprüfung und durch die Klausur nachgewiesen ist. In diesem Falle ist die Eignungsprüfung bestanden.

Die erforderliche Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin / der Bewerber mit "bestanden" beurteilte Unterlagen eingereicht hat, wenn die Klausur mit "bestanden" beurteilt worden ist und wenn die Prüfer/innen des Fachgesprächs im Anschluss an das Fachgespräch die Gesamtbewertung "bestanden" erteilen.

Die Eignungsprüfung kann **einmal wiederholt** werden.

Gültigkeit der Bescheinigung der Musikeignungsprüfung

Die Eignungsprüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der erforderlichen Befähigung nicht begonnen worden ist.

Master Angewandte Musikwissenschaft und Musikwissenschaft als Hauptfach in Kombinations-Masterstudiengängen – Musikeignungsprüfung (Master)

Im Folgenden beschriebene musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen vorgewiesen werden müssen, um Angewandte Musikwissenschaften als Ein-Fach-Master oder als Hauptfach innerhalb des Masterstudiengangs „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ in Kombination mit anderen Studienfächern beginnen zu können.

All diese und weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Fachbereichs 03 Musikwissenschaft und Musikpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung.

Bitte beachten Sie, dass für Musikwissenschaft als Hauptfach innerhalb des Studiengangs „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ je nach weiterem Nebenfach / Studienelement Sprachvoraussetzungen gelten können. Informationen hierzu finden Sie unter www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Wer muss die Musikeignungsprüfung (Master) ableisten?

Die Musikeignungsprüfung (Master) muss ablegen, wer sich für das Studium der Angewandten Musikwissenschaft oder Musik als Hauptfach im Masterstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ bewerben möchte.

Anmeldung und Zulassung zur Musikeignungsprüfung

Der Antrag ist bis zum **15. Mai des Jahres**, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Präsidenten der JLU zu stellen. Im Masterstudiengang Angewandte Musikwissenschaft ist zusätzlich ein Studienbeginn zum Sommersemester möglich, hierfür ist der Antrag bis zum 15. November zu stellen und die Mappe bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen.

Für den Antrag auf Zulassung zur Musikeignungsprüfung (Master) verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, welches Sie auf folgender Internetseite finden:

www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung.

Die rechtliche Grundlage als Anlage zur Speziellen Ordnung des Studiengangs „Angewandte Musikwissenschaften“ finden Sie unter folgendem Link:

www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html/7_36_03_12_AMW

Die genauen Prüfungsbedingungen der Eignungsprüfung werden Ihnen nach Ihrer Bewerbung mitgeteilt. Die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

Ablauf und Anforderungen der Musikeignungsprüfung

Die Termine der Musikeignungsprüfung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei der Eignungsprüfung soll geprüft werden, ob die musikwissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin ausreichen, damit ein erfolgreicher Abschluss des Studiums möglich ist.

Die Eignungsprüfung für Angewandte Musikwissenschaft bzw. das Hauptfach Musikwissenschaft wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung reicht die Bewerberin / der Bewerber eine Mappe ein. Den zweiten Abschnitt der Prüfung bildet ein Fachgespräch. Nach der Anmeldung wird man Sie auffordern, bis zum **30. Mai** folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Kurzvita plus (vorläufige) Abschlusszeugnisse
2. eine Mappe, die
 - a) einen selbst verfassten Text zu den Studieninteressen enthalten muss und
 - b) eine exemplarische Hausarbeit zu einem selbstgewählten Thema in deutscher Sprache, die beispielsweise im Bachelor-Studium angefertigt wurde.
eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere, dass ich die in der Mappe vorgelegten Arbeiten selbst erstellt habe."
3. gegebenenfalls weitere Belege zur bisherigen musikwissenschaftlichen Erfahrung.

Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Eignungsprüfung). Zum zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung wird eingeladen, wer als "bestanden" beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin / ein Bewerber danach nicht zum zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung eingeladen werden, teilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr / ihm dies mit.

Den zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung bildet ein Fachgespräch, in dem die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine musikwissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse demonstriert. Das Fachgespräch dient dem Zweck, in fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zu erhalten. Es kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Als Einzelprüfung dauert es in der Regel eine halbe Stunde; bei Gruppenprüfungen sind die Größe der Gruppe und die Dauer der Prüfung so zu bemessen, dass die individuelle Beurteilung der Befähigung jeder Bewerberin / jedes Bewerbers gesichert ist. Zum Fachgespräch wird die Bewerberin / der Bewerber eingeladen, wenn die Mappe als "bestanden" beurteilt worden ist.

Die erforderliche Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mit "bestanden" beurteilte Unterlagen eingereicht hat und wenn die Prüfer/innen des Fachgesprächs im Anschluss an das Fachgespräch die Gesamtbewertung "bestanden" erteilen.

Die Eignungsprüfung kann **einmal wiederholt** werden.

Gültigkeit der Bescheinigung der Musikeignungsprüfung

Die Eignungsprüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der erforderlichen Befähigung nicht begonnen worden ist.

Über die Anerkennung bereits absolvierter Eignungsprüfungen anderer Universitäten und Musikhochschulen entscheidet die Aufnahmekommission.

Musikwissenschaft als Nebenfach in Kombinations-Masterstudiengängen – Musikeignungsprüfung (Master-Nebenfach)

Im Folgenden wird beschrieben, welche musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorgewiesen werden müssen, um Musikwissenschaft als Nebenfach innerhalb des Masterstudiengangs „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ oder Masterstudiengangs „Sprache, Literatur, Kultur“ in Kombination mit anderen Studienfächern beginnen zu können.

All diese und weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Fachbereichs 03 Musikwissenschaft und Musikpädagogik: <http://www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung>

Bitte beachten Sie, dass für Musikwissenschaft innerhalb des Studiengangs „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ sowie für das jeweilige Hauptfach Sprachvoraussetzungen gelten können. Informationen dazu finden Sie unter www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Wer muss die Musikeignungsprüfung ableisten?

Die Eignungsprüfung muss als Zulassungsvoraussetzung abgelegt werden, wenn das Fach Musikwissenschaft als Nebenfach in den Kombinationsmasterstudiengängen gewählt werden soll.

Anmeldung und Ablauf der Prüfung

Bis zum 30. Mai eines Jahres müssen interessierte Bewerber/innen eine Mappe an das Institut für Musikwissenschaft/Musikpädagogik senden, in der sie ihren musikalischen Werdegang dokumentieren und Zertifikate (Musikschule, LK Musik, ...) beilegen.

Eine Auswahlkommission entscheidet darüber, ob das Nebenfach studiert werden kann und ob ggf. Auflagen gemacht werden.

All diese Informationen finden Sie auf den Seiten des Fachbereichs 03 Musikwissenschaft und Musikpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/musikpaedagogik/Studium/Formulare/eignungspruefung

Unterrichtsfach Kunst (Lehrämter L2, L5) und Kunstpädagogik (Bachelorstudiengänge)

Im Folgenden beschriebene künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen vorgewiesen werden, um das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen L2 und L5, und das Fach Kunstpädagogik als Hauptfach oder großes Nebenfach (40 Credit Points) in den Bachelorstudiengängen „Sprache, Literatur und Kultur“ und „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ studieren zu können. Geregelt wird die künstlerische Eignungsprüfung durch die Satzung, welche Sie unter folgendem Link finden www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Eignungsprüfung auf der Webseite des Instituts für Kunstpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach weiterem Unterrichtsfach (Studienfach) eventuell sprachliche Studienvoraussetzungen erfüllen oder eine weitere Eignungsprüfung ablegen müssen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu unter: www.uni-giessen.de/studium/voraussetzungen

Wer muss die künstlerische Eignungsprüfung ableisten?

Die künstlerische Eignungsprüfung muss als Zulassungsvoraussetzung absolviert werden. Dies gilt für das Unterrichtsfach Kunst in den Lehramtsstudiengängen L2 oder L5, für das große und kleine Haupt- oder das große Nebenfach (40 CP) Kunstpädagogik in den Bachelorstudiengängen „Sprache, Literatur und Kultur“ und „Geschichts- und Kulturwissenschaften“.

Für Studienbewerber/innen, die **an einer anderen deutschen Hochschule** bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der **künstlerischen Eignungsprüfung** gleichwertige Prüfung **erfolgreich abgelegt** haben, entfällt die künstlerische Eignungsprüfung, sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird.

Studienbewerber/innen, die zuvor **an einer anderen Hochschule** das Fach Kunst/Kunstpädagogik **studiert** haben, an der für die Aufnahme des Studiums keine Eingangsprüfung vorgeschrieben war, müssen ihre künstlerische Eignung nachweisen, auch wenn sie in ein höheres Semester einsteigen möchten. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann die Studienbewerberin / der Studienbewerber von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung trifft der Vorsitz der Prüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin / des Studienbewerbers. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der Studienbewerberin / dem Studienbewerber vorzulegen. Bitte bemühen Sie sich frühzeitig um die Anerkennung der von Ihnen an einer anderen deutschen Hochschule geleisteten künstlerischen Eignungsprüfung bzw. Ihrer an einer Hochschule erbrachten Leistungen, um nicht im Falle keiner Anerkennung die Anmeldung für die künstlerische Eignungsprüfung an der JLU Gießen zu verpassen. Mit Fragen zur Anerkennung wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Institutes für Kunstpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/kontakt/sekretariat

Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung

Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist laut Satzung **bis zum 15. Juni** des Jahres zu stellen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Bitte beachten Sie aber auch die aktuellen Fristen des Instituts für Kunstpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung ist das vorgesehene Formular zu verwenden (siehe unter www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html/8_01_00_6). Die Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

Ablauf und Anforderungen der Prüfung

Die künstlerische Eignungsprüfung findet einmal im Jahr statt, der Termin wird auf der Homepage des Instituts für Kunstpädagogik bekannt gegeben: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html

Zur Eignungsprüfung müssen Sie einen gültigen amtlichen Ausweis (mit Lichtbild) sowie Zeichenutensilien und einen Wasserbehälter mitbringen.

Folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung geprüft:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Phantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit.

Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage

- eines Lebenslaufs (mit Lichtbild),
 - einer schriftlichen Begründung des Studienwunsches
 - einer Mappe ca. 20 künstlerischen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der Bewerberin / des Bewerbers, dass sie / er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die Arbeiten sollen nicht nur in der Schule entstanden sein.
1. Mappeninhalte: Gewünscht ist ein zeichnerischer sowie ein weiterer künstlerischer Schwerpunkt in anderen künstlerischen Techniken und Darstellungsmethoden.
 2. Außerdem ist es ratsam, eine vertiefende Auseinandersetzung in mindestens einer künstlerischen Technik erkennen zu lassen.
 3. Videoarbeiten sollen bitte so eingesendet werden, dass sie mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission vorliegen. Arbeiten, die bei Lehrenden des Instituts entstanden sind, sind nicht zugelassen.

2. Der Bearbeitung einer gestalterischen Aufgabe unter Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums.

3. Einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention der Bewerberin/des Bewerbers.

Da das Ergebnis vom Ausschuss mündlich begründet wird und Sie selbst hier auch noch Anmerkungen und Erläuterungen zu Ihren Arbeiten geben können, kann es durchaus bis in die Abendstunden dauern, bis Sie Ihr Ergebnis erfahren. Deshalb sollten Sie sich darauf einstellen, dass die letzten Ergebnisse erst gegen 20 Uhr bekannt gegeben werden. Dies hängt auch von der Anzahl der Bewerbungen ab. Auf jeden Fall erfahren Sie Ihr Ergebnis noch am gleichen Tag und bekommen Ihre Mappe wieder mit nach Hause.

Über die Aufnahme entscheidet die Qualität, es gibt keine zahlenmäßigen Begrenzungen.

Die künstlerische Eignungsprüfung ist **bestanden**, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Die Immatrikulation kann dann **ohne Vorbehalt** erfolgen.

Die künstlerische Eignungsprüfung ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe oder in diesen beiden Bestandteilen der Eignungsprüfung Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.

Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Immatrikulation für das Fach Kunst/Kunstpädagogik unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen bis spätestens zum Ablauf

des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Kunst/Kunstpädagogik in den Studiengängen zum Ende des zweiten Fachsemesters.

Wird die Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen, in denen lediglich Leistungen erbracht wurden, die zum Bestehen unter Vorbehalt reichten.

Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars aus dem Internet zu der genannten Frist anzumelden (siehe www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html).

Die Prüfung kann **zweimal wiederholt** werden.

Anmerkungen des Fachbereichs zur Mappe

Es ist günstig, wenn Sie in Ihrer Mappe Arbeiten präsentieren, die in verschiedenen Techniken gefertigt wurden. Daher empfiehlt es sich nicht, eine Mappe beispielsweise nur aus Zeichnungen oder Aquarellmalereien zusammenzustellen.

Außerdem ist es ratsam, eine vertiefende Auseinandersetzung in mindestens einer künstlerischen Technik oder zu einem bestimmten Thema erkennen zu lassen. Das könnte heißen, Sie legen eine Serie von experimentellen Druckgrafiken bei, oder Sie stellen Arbeiten zusammen, die sich z.B. mit der Problematik des menschlichen Körpers in Form von Photographien, Zeichnungen, Plastiken usw. auseinandersetzen.

Verpassen der künstlerischen Eignungsprüfung

Verpassen Sie die künstlerische Eignungsprüfung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen, kann sie in diesem Jahr nicht nachgeholt werden.

Verpassen Sie die künstlerische Eignungsprüfung aus Gründen, die von Ihnen nicht zu vertreten sind, kann bei Bedarf eine Nachprüfung durchgeführt werden. Um zu einer Nachprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragen und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft machen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitz der Prüfungskommission.

Gleiches gilt für das Versäumnis einzelner Teilprüfungen. Hier müssen nur die Teile wiederholt werden, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

Gültigkeit der Bescheinigung der künstlerischen Eignungsprüfung

Die Bescheinigung hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihren Wehrdienst nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

Unterrichtsfach Kunst (Lehramt L3)

Im Folgenden beschriebene künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen vorgewiesen werden, um das Fach Kunst im Lehramtsstudiengang L3 studieren zu können. Geregelt wird die künstlerische Eignungsprüfung durch die Satzung, welche Sie unter folgendem Link finden

www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html/8_01_00_6b.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Eignungsprüfung auf der Webseite des Instituts für Kunstpädagogik:

www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html

Bitte beachten Sie, dass Sie je nach weiterem Unterrichtsfach eventuell sprachliche Studienvoraussetzungen erfüllen oder eine weitere Eignungsprüfung ablegen müssen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu unter:

www.uni-giessen.de/studium/voraussetzungen

Wer muss die künstlerische Eignungsprüfung ableisten?

Die künstlerische Eignungsprüfung muss als Zulassungsvoraussetzung absolviert werden für das Unterrichtsfach Kunst im Lehramtsstudiengang L3.

Für Studienbewerber/innen, die **an einer anderen deutschen Hochschule** bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der **künstlerischen Eignungsprüfung** gleichwertige Prüfung **erfolgreich abgelegt** haben, entfällt die künstlerische Eignungsprüfung, sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anerkennung trifft der Vorsitz der Prüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin / des Studienbewerbers. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der Studienbewerberin / dem Studienbewerber vorzulegen. Bitte bemühen Sie sich frühzeitig um die Anerkennung der von Ihnen an einer anderen deutschen Hochschule geleisteten künstlerischen Eignungsprüfung bzw. Ihrer dort erbrachten Leistungen, um nicht im Falle keiner Anerkennung die Anmeldung für die künstlerische Eignungsprüfung an der JLU Gießen zu verpassen. Mit Fragen zur Anerkennung wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Instituts für Kunstpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/kontakt/sekretariat

Wer bereits an einer anderen Hochschule das Fach Kunst studiert hat, bei dem der Aufnahme in das Studienfach keine Eignungsprüfung vorausging, kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung befreit werden, sofern im bisherigen Studium Leistungen erbracht wurden, die die Eignung der/des Bewerber/in/s erkennen lassen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Die Entscheidung trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Mit Fragen zur Anerkennung wenden Sie sich bitte an das Sekretariat des Institutes für Kunstpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/kontakt/sekretariat

Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung

Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist laut Satzung **bis zum 15. Juni** des Jahres zu stellen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Bitte beachten Sie aber auch die aktuellen Fristen des Instituts für Kunstpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html
Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung ist das vorgesehene Formular zu verwenden (siehe unter www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html/8_01_00_6).

Die Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

Ablauf und Anforderungen der Prüfung

Die künstlerische Eignungsprüfung findet einmal im Jahr statt, , der Termin wird auf der Homepage des Instituts für Kunstpädagogik bekannt gegeben: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html

Sie müssen zur Eignungsprüfung einen gültigen amtlichen Ausweis (mit Lichtbild) sowie Zeichenutensilien und einen Wasserbehälter mitbringen.

Folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung geprüft:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Fantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit
7. Intensität und Vertiefung

Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage

- eines Lebenslaufs (mit Lichtbild),
- einer schriftlichen Begründung des Studienwunsches,
- einer Mappe ca. 30 künstlerischen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der Bewerberin / des Bewerbers, dass sie / er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten der Bewerberin / des Bewerbers sollen einen zeichnerischen sowie einen weiteren künstlerischen Schwerpunkt enthalten, eine vertiefende Auseinandersetzung zu einem bestimmten Thema erkennen lassen und nicht ausschließlich in der Schule entstanden sein.
 - Mappeninhalt: Schwerpunkt sind Zeichnungen, weitere eigene Arbeiten in unterschiedlichen Techniken und Darstellungsmethoden in experimenteller und analytischer Form.
 - Außerdem ist es ratsam, eine vertiefende Auseinandersetzung zu einem bestimmten Thema erkennen zu lassen.
 - Videoarbeiten sollen bitte so eingesendet werden, dass sie mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission vorliegen. Arbeiten, die bei Lehrenden des Instituts entstanden sind, sind nicht zugelassen.

2. Der Bearbeitung einer gestalterischen Aufgabe unter Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums.

3. Gegebenenfalls einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention des Bewerbers.

Da das Ergebnis vom Ausschuss mündlich begründet wird und Sie selbst hier auch noch Anmerkungen und Erläuterungen zu Ihren Arbeiten geben können, kann es durchaus bis in die Abendstunden dauern, bis Sie Ihr Ergebnis erfahren. Deshalb sollten Sie sich darauf einstellen, dass die letzten Ergebnisse erst gegen 20 Uhr bekannt gegeben werden. Dies hängt auch von der Anzahl der Bewerbungen ab. Auf jeden Fall erfahren Sie Ihr Ergebnis noch am gleichen Tag und bekommen Ihre Mappe wieder mit nach Hause.

Über die Aufnahme entscheidet die Qualität, es gibt keine zahlenmäßigen Begrenzungen.

Die künstlerische Eignungsprüfung ist **bestanden**, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Die Immatrikulation kann dann **ohne Vorbehalt** erfolgen.

Die künstlerische Eignungsprüfung ist **unter Vorbehalt** bestanden, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe oder in beiden Bestandteilen der Eignungsprüfung Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.

Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Immatrikulation für das Fach Kunst unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachse-

mesters. Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien zum Ende des zweiten Fachsemesters.

Wird die Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Moduleleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen in denen lediglich Leistungen erbracht wurden, die zum Bestehen unter Vorbehalt ausreichen.

Zu der Ergänzungsprüfung haben sich Studierende mittels des Formulars aus dem Internet zu der genannten Frist anzumelden (siehe www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html).

Die Prüfung kann **zweimal wiederholt** werden.

Anmerkungen des Fachbereichs zur Mappe

Es ist günstig, wenn Sie in Ihrer Mappe Arbeiten präsentieren, die in verschiedenen Techniken gefertigt wurden. Daher empfiehlt es sich nicht, eine Mappe beispielsweise nur aus Zeichnungen oder Aquarellmalereien zusammenzustellen.

Außerdem ist es ratsam, eine vertiefende Auseinandersetzung in mindestens einer künstlerischen Technik oder zu einem bestimmten Thema erkennen zu lassen. Das könnte heißen, Sie legen eine Serie von experimentellen Druckgrafiken bei, oder Sie stellen Arbeiten zusammen, die sich z.B. mit der Problematik des menschlichen Körpers in Form von Photographien, Zeichnungen, Plastiken usw. auseinandersetzen.

Verpassen der künstlerischen Eignungsprüfung

Verpassen Sie die künstlerische Eignungsprüfung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen, kann sie in diesem Jahr nicht nachgeholt werden.

Verpassen Sie die künstlerische Eignungsprüfung aus Gründen, die von Ihnen nicht zu vertreten sind, kann bei Bedarf eine Nachprüfung durchgeführt werden. Um zu einer Nachprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragen und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft machen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitz der Prüfungskommission.

Gleiches gilt für das Versäumnis einzelner Teilprüfungen. Hier müssen nur die Teile wiederholt werden, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

Gültigkeit der Bescheinigung der künstlerischen Eignungsprüfung

Die bestandene künstlerische Eignungsprüfung ist gültig für die folgenden zwei Studienjahre. Die Frist verlängert sich für Personen, die im Jahr der Feststellung der künstlerischen Eignung einen Wehrdienst oder einen anderen freiwilligen Dienst (max. zwei Jahre) antreten und anschließend direkt das Studium aufnehmen. Soll das Studium aus anderen Gründen länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung begonnen werden, muss die Prüfung wiederholt werden.

Studienbewerber/innen, die bereits an einer anderen Hochschule das Fach Kunst studiert haben, dort aber keine Eignungsprüfung abgelegt haben, müssen die künstlerische Eignungsprüfung ebenfalls ablegen. Wenn im bisherigen Studium Leistungen erbracht wurden, die erwarten lassen, dass die/der Studienbewerber/in den praktischen Anforderungen des Studiums gerecht wird, kann die/der Studienbewerber/in ganz oder teilweise von der Eignungsprüfung befreit werden. Diese Entscheidung tritt der Prüfungsausschuss auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen der Studienbewerberin / des Studienbewerbers.

Kunstpädagogik (Masterstudiengänge)

Im Folgenden beschriebene künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen vorgewiesen werden, um den Master Kunstpädagogik oder das Fach Kunstpädagogik als Hauptfach oder großes Nebenfach (40 Credit Points) in den Masterstudiengängen „Sprache, Literatur und Kultur“ und „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ studieren zu können. Geregelt wird die künstlerische Eignungsprüfung durch die Satzung, welche Sie unter folgendem Link finden www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Eignungsprüfung auf der Webseite des Instituts für Kunstpädagogik: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html

Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung

Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung kann stellen, wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: Studierende mit einem Abschluss in Kunstpädagogik oder Kunst (Bachelor- und Lehramtsstudiengänge). Darüber hinaus ist die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen kunstgeschichtlicher, kulturwissenschaftlicher, künstlerischer oder verwandter Studiengänge mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen, im Einzelfall auch von weiteren Studiengängen möglich (Zulassungsvoraussetzungen siehe Satzung: www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html). Der Antrag ist laut Satzung **bis zum 15. Juni** des Jahres zu stellen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Bitte beachten Sie die aktuellen Fristen des Instituts: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung ist das vorgesehene Formular zu verwenden (siehe unter www.uni-giessen.de/mug/8/findex0.html/8_01_00_6c). Die Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

Ablauf und Anforderungen der Prüfung

Die künstlerische Mappenprüfung findet einmal im Jahr statt.

Durch die künstlerische Mappenprüfung hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachzuweisen, dass sie/er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass sie/er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann. Beurteilungskriterien sind:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Phantasie und Vorstellungsvermögen
5. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit

Die künstlerische Mappenprüfung besteht aus:

Der Vorlage einer Mappe mit Lebenslauf (mit Lichtbild), ca. 20 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten sollen eine vertiefende Auseinandersetzung mit einem Schwerpunkt erkennen lassen.

Die Prüfung kann **zweimal wiederholt** werden.

Ein Infoblatt zum genauen Ablauf der Prüfung finden Sie auf den Institutsseiten unter: www.uni-giessen.de/fbz/fb03/institute/ifk/studium/zulassung/index.html

Nachprüfung

Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Wiedervorlage der überarbeiteten Mappe.

Gültigkeit der Bescheinigung der künstlerischen Eignungsprüfung

Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

Eignungsprüfung für den Bachelor „Angewandte Theaterwissenschaft“

Im Folgenden wird beschrieben, welche besonderen künstlerischen Kenntnisse und Fähigkeiten von Ihnen im Rahmen einer künstlerischen Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, um das Studium des **Bachelorstudiengangs** „Angewandte Theaterwissenschaft“ an der JLU Gießen beginnen zu können. Das Online-Formular und weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Institutes für Angewandte Theaterwissenschaft:

www.inst.uni-giessen.de/theater/de/bewerber-innen

Alle Bewerber/innen, die sich zur Prüfung angemeldet haben und die notwendigen Voraussetzungen für das Studium nachgewiesen haben, werden durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Eignungsprüfung eingeladen und erhalten weitere Informationen zur Prüfung.

Die Eignungsprüfung wird geregelt durch die Satzung:

www.uni-giessen.de/mug/7/findex35.html/7_35_05_04_AT

Diese Informationen gelten nur für den Bachelorstudiengang. Die Voraussetzungen für die Masterstudiengänge „Angewandte Theaterwissenschaft“ und „Choreographie und Performance“ werden gesondert weiter unten in dieser Informationsbroschüre erläutert.

Bitte beachten Sie, dass für diesen Studiengang Sprachvoraussetzungen gelten. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung der Angewandten Theaterwissenschaft

Die Bewerberin / der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung anmelden; meist liegt der Anmeldetermin Ende Januar. Der Eingang Ihrer Mappe muss in der Regel bis zum 28. Februar erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich auf den Internetseiten des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft frühzeitig nach dem aktuellen Anmeldetermin.

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich online registriert haben und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er/sie dazu auf, weitere Unterlagen einzureichen → betrachten Sie bitte hierzu Stufe 1 der Eignungsprüfung unter „Ablauf und Anforderungen der Eignungsprüfung“.

Ablauf und Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Prüfung findet einmal im Jahr statt. Sie ist unterteilt in drei Stufen (Einreichung einer Mappe und weiterer Unterlagen, Klausur, mündliche Prüfung), welche mit Abstand von ggf. mehreren Wochen stattfinden.

Bei der Eignungsprüfung sollen Merkmale und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die auf ein überdurchschnittliches kreatives Potenzial schließen lassen, z.B. die Entwicklung und Darstellung eigener künstlerischer Strategien und die Bereitschaft zur differenzierten Beobachtung und Reflexion künstlerischer Produkte.

1. Stufe

Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/ der Bewerber eine **Mappe** selbst gefertigter Arbeiten und zudem noch weitere Unterlagen vor:

- einen tabellarischen Lebenslauf mit Erläuterung der Bewerbungsgründe
 - gegebenenfalls eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten einer Lehrerin / eines Lehrers
- Aus dem tabellarischen Lebenslauf, der Erläuterung der Bewerbungsgründe, und ggf. der begründeten Empfehlung sollten das eigene Verhältnis der Bewerberin / des Bewerbers zum Theater, zu Literatur, Kunst, auch kulturellen und gesellschaftlichen Vorgängen insgesamt, Vorlieben und Abneigungen, positive und negative Erfahrungen mit den darstellenden Künsten, hervorgehen

- zwei bis drei selbst gefertigte künstlerischen Arbeiten zu Themen, die sich die Bewerberin / der Bewerber selbst gestellt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches) und evtl. ein oder zwei Kurzkritiken zu Aufführungen der darstellenden Künste
- eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere: die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“

Zunächst werden die eingereichten Unterlagen bewertet. Zum zweiten Abschnitt der Prüfung (Klausur) wird eingeladen, wer im ersten Abschnitt als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat.

2. Stufe

Die **Klausur** dauert drei Stunden. Sie findet für alle Bewerberinnen / Bewerber zur gleichen Zeit statt und behandelt für alle Bewerberinnen / Bewerber das gleiche Thema. Sie ist so angelegt, dass zu einem Thema, z. B. einem per Video vorgeführten Inszenierungsausschnitt, ein Essay geschrieben werden soll. Dabei geht es nicht um literatur- oder theaterhistorische Kenntnisse, sondern um theatralische Sensibilität, also um die Fähigkeit, zu beobachten und wahrzunehmen, verbunden mit einem eigenen, subjektiven Urteil.

Zur mündlichen Prüfung wird eingeladen, wessen Klausur als „bestanden“ beurteilt wurde.

3. Stufe

Die **mündliche Prüfung** ist eine Einzelprüfung und besteht aus einem persönlichen Gespräch, in dem das Interesse der Kandidatin / des Kandidaten am Theater und an den anderen Künsten im Vordergrund steht. Sie dauert in der Regel eine halbe Stunde und dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu erhalten.

Die **erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn** der Bewerber / die Bewerberin mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen eingereicht hat, wenn die Klausur mit „bestanden“ beurteilt worden ist und wenn die Prüfer/innen der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.

Die Prüfung kann **einmal wiederholt** werden.

Gültigkeit der Bescheinigung Eignungsprüfung

Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen wurde.

Bei einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, muss im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung erneut erfolgen.

Eignungsprüfung für den Master „Angewandte Theaterwissenschaft“

Im Folgenden wird beschrieben, welche besonderen künstlerischen Kenntnisse und Fähigkeiten von Ihnen im Rahmen einer künstlerischen Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, um das Studium des **Masterstudiengangs** „Angewandte Theaterwissenschaft“ an der JLU Gießen beginnen zu können. Ausführliche Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft:

www.inst.uni-giessen.de/theater/de/bewerber-innen

Die Eignungsprüfung wird geregelt durch die Satzung:

www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html/7_36_05_9_AT

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. BA Angewandte Theaterwissenschaft an der JLU Gießen und mündliche Eignungsprüfung oder:
2. BA (oder äquivalenter Abschluss) in einem theaterrelevanten Studienfach und eine künstlerische Eignungsprüfung (künstlerische Mappe, BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit, mündliche Eignungsprüfung).
3. Das bisherige Studium muss sich mit Theater, Medien und/oder performativen Künsten in Praxis und/oder Theorie beschäftigt haben.

Bitte beachten Sie, dass für diesen Studiengang Sprachvoraussetzungen gelten. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: www.uni-giessen.de/studium/sprachvoraussetzungen

Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Master „Angewandte Theaterwissenschaft“

Die Bewerberin / der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung anmelden; meist liegt der Anmeldetermin Ende Januar. Der Eingang Ihrer Mappe muss in der Regel bis zum 28. Februar erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich auf den Internetseiten des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft frühzeitig nach dem aktuellen Anmeldetermin.

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich online registriert haben und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er/sie dazu auf, weitere Unterlagen einzureichen → betrachten Sie bitte hierzu Abschnitt 1 der Eignungsprüfung unter „Ablauf und Anforderungen der Eignungsprüfung“.

Ablauf und Anforderungen der Eignungsprüfung des Masters „Angewandte Theaterwissenschaft“

Bei der künstlerischen Eignungsprüfung können je nach individueller Begabung, Vorbildung und BA-Studienabschluss (oder Äquivalent) folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, künstlerische Produktionen aus den Bereichen Drama, Theater und Medien mit der grundlegenden Methodik der Theaterwissenschaft oder angrenzender Wissenschaften theoretisch-analytisch zu bearbeiten; die Fähigkeit, bereits erworbene eigene künstlerische Erfahrungen zu reflektieren und diese innerhalb einer grundlegenden theoretischen und/oder künstlerischen Diskussion zu verorten; die Fähigkeit, stilgerechte, zugleich kreative Ausdrucksformen für eigene künstlerische oder theoretische Reflexionen zu finden; Analytische Fähigkeiten; Abstraktionsfähigkeit; Nachweis grundlegender technischer Kenntnisse; Bereitschaft und Befähigung zu selbständigem Arbeiten individuell und im Team sowie Organisation eigener künstlerischer Projekte und Handhabung organisatorischer Strukturen.

Die Eignungsprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt.

1. Abschnitt

Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin / der Bewerber

- einen tabellarischen Lebenslauf mit Erläuterung der Bewerbungsgründe,
- eine **Mappe** mit zwei bis drei selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten, die die Bewerberin / der Bewerber selbst ausgewählt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches) und evtl. ein oder zwei Kurzkritiken zu Aufführungen der darstellenden Künste,
- **BA-Thesis** oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit,
- eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere: Die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“,
- ggf. eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten eines Dozenten vor.

Zum Zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat.

2. Abschnitt

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer **mündlichen Prüfung**. Diese wird als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Sie dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zu erhalten

Die **erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen**, wenn der Bewerber mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen eingereicht hat und wenn die Prüfer im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.

Die Prüfung kann **einmal wiederholt** werden.

Gültigkeit der Bescheinigung der Eignungsprüfung

Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach der Feststellung der künstlerischen Eignung nicht begonnen wurde.

Bei einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, muss im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung erneut erfolgen.

Eignungsprüfung für den Master „Choreographie und Performance“

Im Folgenden wird beschrieben, welche besonderen künstlerischen Kenntnisse und Fähigkeiten von Ihnen im Rahmen einer künstlerischen Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, um das Studium des **Masterstudiengangs** „Choreographie und Performance“ an der JLU Gießen beginnen zu können. Ausführliche Informationen zu der Eignungsprüfung finden Sie auf der Internetseite des Institutes für Angewandte Theaterwissenschaft: www.inst.uni-giessen.de/theater/de/studium/cup/aufnahmepruefung_cup

Die Eignungsprüfung ist geregelt durch die Satzung: www.uni-giessen.de/mug/7/findex36.html/7_36_05_1_CuP

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Choreographie und Performance (CUP) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. BA Angewandte Theaterwissenschaft an der JLU Giessen (Mindestnote: gut oder besser) und mündliche Eignungsprüfung oder:
2. BA (oder äquivalenter Abschluss) in einem theaterrelevanten Studiengang mit Schwerpunkt Tanz und/oder Performance (Mindestnote: gut oder besser) und:
3. eine künstlerische Eignungsprüfung (künstlerische Mappe, BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit, mündliche Eignungsprüfung).

Bitte beachten Sie, dass Sie zudem fundierte Kenntnisse in der englischen Sprache nachweisen müssen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Anlage 4 der Speziellen Ordnung. Bitte wenden Sie sich bei Fragen bezüglich der Sprachvoraussetzungen an das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft.

Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Master „Choreographie und Performance“

Die Bewerberin / der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung anmelden; meist liegt der Anmeldetermin Ende Februar. Der Eingang Ihrer Mappe muss in der Regel bis Ende März erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich auf den Internetseiten des Institutes für Angewandte Theaterwissenschaft frühzeitig nach dem aktuellen Anmeldetermin.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er die Bewerberinnen / Bewerber auf, weitere Unterlagen einzureichen → betrachten Sie hierzu bitte die folgenden Ausführungen.

Ablauf und Anforderungen der Eignungsprüfung des Masters „Choreographie und Performance“

Bei der künstlerischen Eignungsprüfung können je nach individueller Begabung, Vorbildung und BA-Studienabschluss (oder Äquivalent) folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden: Die Fähigkeit auf Aufgabenstellungen mit kreativen Ausdrucksformen zu reagieren bzw. die Fähigkeit zu eigenen künstlerischen Arbeiten im Bereich Tanz, Choreographie und Performance. Die Fähigkeit künstlerische Produktionen aus den Bereichen Tanz, Choreographie, Performance mit der grundlegenden Methodik der Tanzwissenschaft, Theaterwissenschaft oder angrenzender Wissenschaften theoretisch-analytisch zu bearbeiten; die Fähigkeit, bereits erworbene eigene künstlerische Erfahrungen zu reflektieren und diese innerhalb einer grundlegenden theoretischen und/oder künstlerischen Diskussion zu verorten. Analytische Fähigkeiten; Abstraktionsfähigkeit; Nachweis grundlegender technischer Kenntnisse; Bereitschaft und Befähigung zu selbstständigem Arbeiten sowohl individuell als auch im Team sowie Organisation eigener künstlerischer Projekte und Handhabung organisatorischer Strukturen.

Die Eignungsprüfung für den MA-Studiengang „Choreographie und Performance“ wird in zwei Abschnitten vollzogen.

Im **ersten Abschnitt** der Prüfung legen die Bewerber folgende Unterlagen vor:

- einen tabellarischen Lebenslauf
- ein Motivationsschreiben
- eine **Mappe** mit zwei bis drei selbst gewählte und selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten, die die Bewerberin / der Bewerber selbst ausgewählt hat (z. B. Videos oder Dokumentationen eigener choreographischer Arbeiten, Installationen oder Performances, aber auch szenische Entwürfe)
- **BA-Thesis** oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit
- eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere: Die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“,
- ggf. eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten eines Dozenten.

Zunächst werden die eingereichten Unterlagen bewertet. Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer im ersten Abschnitt der Prüfung als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat.

Der **zweite Abschnitt** der Prüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten Dauer, die dem Zweck dient, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerber zu erhalten (Näheres regelt die Spezielle Ordnung).

Die Eignungsprüfung kann **einmal wiederholt** werden.

Gültigkeit der Bescheinigung der Eignungsprüfung

Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als ein Jahr nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist.

Diese Informationen (in jeweils aktueller Form) finden Sie unter:

www.uni-giessen.de/studium/eignungspruefung

Impressum

Herausgeber
Zentrale Studienberatung der
Justus-Liebig-Universität Gießen
Goethestr. 58, 35390 Gießen
www.uni-giessen.de/studium/beratung/zsb

Text und Redaktion: Natascha Koch und Andrea Heinz
Druck: 29.11.2018 / 100

